

R u d e r o r d n u n g

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder* der Ruderriege Havelberg von 1909 e.V. (RHV) bindend. Sie regelt die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebes. Weiterhin gilt sie für Ruderer anderer dem DRV angeschlossenen Vereine, die sich von der RHV Boote ausleihen.

§ 2 Ruderleitung

Die Ruderleitung für den allgemeinen Ruderbetrieb wird vom Ruderwart, den jeweils anwesenden Vorstandsmitgliedern oder eines dafür benannten geeigneten Mitgliedes übernommen. Im Rahmen des Kinder- und Jugendtrainings übernehmen ausschließlich die vom Vorstand dazu beauftragten Übungsleiter die Ruderleitung.

§ 3 – Voraussetzung zum Rudern

Das Rudern und Steuern ist nur aktiven Mitgliedern der RHV gestattet.

Nichtmitglieder können im Rahmen einer Schnuppermitgliedschaft nach den Richtlinien des LSB am Sportbetrieb teilnehmen.

Jeder Ruderer und Steuerer ist verantwortlich für die vollständige Beachtung aller örtlichen Ordnungen, Vorschriften und Verkehrssituationen.

Ruderer und Steuerer sollten in angemessener gesundheitlicher Verfassung sein.

Die Nutzung der Boote ist grundsätzlich nur sicheren Schwimmern erlaubt (er sollte in der Lage sein, 50 m in leichter Bekleidung zu schwimmen). Nichtschwimmer sind vom Ruderbetrieb ausgeschlossen.

§ 4 – Bootsverteilungs- /Bootsbenutzungsplan

Der Vorstand beschließt den Bootsverteilungsplan. Darin wird festgelegt, welche Boote von welchem Bereich des Sportbetriebes genutzt werden dürfen.

Der Bootsverteilungsplan ist Bestandteil der Ruderordnung und ist grundsätzlich bei der Auswahl eines Bootes zu beachten. (S. Aushang Werkstatttür)

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Ruderwart, Bootswart sowie aktive Übungsleiter haben das Recht, Boote und Bootsmaterial zu Reparaturzwecken zu sperren.

§ 5 – Obmann

Vor Fahrtbeginn ist ein Obmann zu bestimmen und im Fahrtenbuch durch unterstreichen hervorzuheben. Wird im Fahrtenbuch keine Festlegung des Obmanns getroffen, gilt der Steuermann bzw. Bugmann als Bootsführer. Der Obmann trägt die Verantwortung und Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen und stellt die Beachtung der Ruderordnung sowie die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sicher. Er sollte daher ein erfahrener und umsichtiger Ruderer oder Steuerer sein.

Er muss weiterhin dem Umwelt – und Naturschutz Rechnung tragen.

§ 6 – Gebrauch und Pflege der Boote

Vor Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass sich das Bootsmaterial in unbeschädigtem Zustand befindet. Auf Fahrten ist möglichst nur zusammengehöriges Bootsmaterial zu benutzen.

Nach dem Gebrauch hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung der benutzen Geräte vorzunehmen und diese an ihren Platz zurück zulegen. Die Reinigung der Boote umfasst die Säuberung und abtrocknen der Außenhaut incl. Kieleiste, sowie die Reinigung der Rollschienen. Bei stärkerer Verschmutzung ist das Boot von innen zu säubern.

Bei der Lagerung der Boote, Skulls bzw. Riemen ist die Beschilderung an den Boots- und Skulllagern zu beachten. Verantwortlich für die ordentliche Reinigung und Lagerung des Bootsmaterials ist der jeweilige Obmann. (siehe § 5 und 7)

Verursacher von Bootsschäden sind verpflichtet, diese sofort dem Bootswart oder einem Vorstandsmitglied zu melden und im Rahmen seiner Möglichkeiten schnellstens zur Reparatur des Schadens beizutragen.

Ein Vermerk über den Schaden ist im Fahrtenbuch vorzunehmen.

§ 7 – Das Fahrtenbuch

Vor Beginn jeder Fahrt hat der Obmann den Namen des Bootes und der Mannschaft mit Vor- und Zunamen, das Ziel der Fahrt, sowie die Abfahrtszeit leserlich einzutragen. Ist bei Fahrtantritt ein genaues Ziel noch nicht festgelegt, wird die Richtung der Ausfahrt mit einem entsprechenden Pfeil gekennzeichnet:

↑ - Für Fahrten Flussaufwärts

↓ - Für Fahrten Flussabwärts

Nach der Rückkehr werden die Ankunftszeit, die zurückgelegten km sowie evtl. Schäden am Bootsmaterial eingetragen. Das Fahrtenbuch ist ein Dokument und dementsprechend pfleglich zu behandeln sowie gut leserlich zu führen.

§ 8 – Ruderbefehle

Es gelten die Ruderbefehle des DRV. (s. Aushang)

§ 9 – Ruderkleidung

Ruderer und Steuerer sollten entsprechend der Wettersituation richtig gekleidet sein.

Die offizielle Vereinsbekleidung der RHV ist in den Farben blau-weiß gehalten. Jedes Mitglied der RHV ist angehalten, sich entspr. Kleidung beim Vorstand zu bestellen.

§ 10 – Ruderbetrieb

Anfänger unternehmen Ausfahrten ausschließlich in Begleitung der Ruderleitung (§2).

Bevor eine Ausfahrt eigenständig unternommen wird, müssen Ruderer und Steuerleute der Ruderleitung ihre Fähigkeiten ausreichend unter Beweis gestellt haben, ein Boot sicher auf der schiffbaren Havel zu bewegen. Es sollte mindestens ein Gig-Einer sicher beherrscht werden.

Neben der praktischen Rudererfahrung ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Sicherheitsunterweisungen unerlässlich und gilt als Voraussetzung, um eine Ausfahrt selbstständig zu unternehmen.

§ 11 – Fahrtenordnung

Bei Begegnung mit der Berufs – und Freizeitschiffahrt gelten die Bestimmungen der Binnenwasserstraßenordnung. Vor Fahrtantritt sollte sich ausreichend über evtl. auftretende Gefahren während der Ruderstrecke informiert werden. (z.B. Schleusen, Strömung, Schiffahrt, Hoch-Niedrigwasser u.ä.)

Alle Fahrten müssen vor Einbruch der Dämmerung beendet sein. Für Nachtfahrten kann eine Sondergenehmigung vom Vorstand erteilt werden. Dabei muss jedes Boot mit mindestens einer Lichtquelle ausgestattet werden.

Bei Fahrten außerhalb der Saison, insbesondere bei winterlichen Temperaturen, ist das Ausfahren in Renneinern nicht gestattet. Ausfahrten bei Eisgang sind nicht zulässig.

Das Anlegen am Steg hat ausschließlich aus Richtung Nitzow zu erfolgen, die Fontaine ist stadtseitig zu umfahren.

§ 12 – Aushang und Kenntnisnahme

Diese Ruderordnung ersetzt die bisherige Ruderordnung vom 02.02.2011.

Sie wird den Mitgliedern, per email zur Kenntnis gebracht, auf der Homepage der RHV veröffentlicht sowie im Bootshaus ausgehängt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich selbstständig mit der Ruderordnung vertraut zu machen. Er sollte grundsätzlich bestrebt sein, seine theoretischen und praktischen Kenntnisse stetig zu verbessern.

Havelberg, den 21.03.2014

Der Vorstand, Ruderriege Havelberg von 1909 e.V.

* Die Ruderordnung richtet sich an beide Geschlechter.